

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 28****Memmingen, 29. November 2013****55. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
25.11.2013	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)	146
26.11.2013	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallgebührensatzung - AGS)	166

---

Nachfolgende Neubekanntmachung wird nach Ausfertigung hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung der Neufassung**  
**der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen**  
**in der Stadt Memmingen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)**

Vom 25. November 2013

Gemäß Artikel 2 der aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 461) in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 366) sowie § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1938), geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 212) erlassenen Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 20. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 135) wird nachstehend die Abfallwirtschaftssatzung in der ab 01. Januar 2014 und ab 01. Oktober 2014 geltenden Fassung neu bekannt gemacht:

Die Neubekanntmachung berücksichtigt

- a) die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 20. Juni 2007 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 68),
- b) Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 1, 2 und 4 der vorstehend genannten Änderungssatzung vom 20. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 135).

Memmingen, 25. November 2013  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

**Satzung**  
**zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen**  
**in der Stadt Memmingen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2013

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Ziele der Abfallwirtschaft,  
Abfallentsorgung, öffentliche Einrichtung**

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
  1. die Förderung der Abfallvermeidung,
  2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  5. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Die Stadt informiert und berät Abfallbesitzer über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 eine öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (5) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
  1. Restmüll- und Biomüllabfuhr im Rahmen des Holsystems (§ 10 Absatz 2),
  2. im Rahmen des Bringsystems (§10 Absatz 3)
    - a) Wertstoff- und Problemmüllannahmestellen (§§ 13 bis 15),
    - b) Sperrmüllannahmestelle (§16),
    - c) Annahmestelle für Garten- und Grünabfälle (§ 17),
  3. Umladestation und Annahmestelle im Rahmen der Selbstanlieferung (§ 18).

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz genannten Stoffe und Gegenstände.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten oder öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Im Sinne dieser Satzung sind
1. Biomüll  
organische Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die über die Biotonne eingesammelt werden. <sup>2</sup>Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
  2. Garten- und Grünabfälle  
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
  3. Bauschutt  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
  4. Baustellenabfälle  
nichtmineralisierte Stoffe aus Bautätigkeiten.
  5. Bodenaushub  
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
  6. Straßenaufbruch  
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
  7. Klärschlamm  
bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde.

8. Sperrmüll  
Abfälle aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Bauschutt, Baustellenabfällen, Biomüll, Garten- und Grünabfällen, Problemmüll und der Wertstoffsammlung unterliegenden Wertstoffen, die selbst nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die von der Stadt zugelassenen Restmüllbehälter passen oder wegen ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.
  9. Problemmüll  
Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
  10. Restmüll  
Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, die nicht der Biomüllabfuhr oder der Wertstoffsammlung, der Sammlung von Garten- und Grünabfällen, der Problemmüllsammlung, der Sperrmüllsammlung und der Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten unterliegen.
  11. Elektro- und Elektronikaltgeräte  
Altgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 762), in der jeweils geltenden Fassung.
  12. Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern  
Stoffe, die ca. 10 bis 15% festgebundenen Asbest enthalten und im übrigen überwiegend aus Zement bestehen, wie Asbestzementprodukte sowie (Bauschutt-)Gemische mit Anteilen von Asbestzement (Abfallschlüssel AVV 17 06 05\*).
  13. Abfällen mit schwach gebundenen Asbestfasern  
Stoffe mit schwach gebundenen Asbestfasern, deren Rohdichte unter 1.000 kg/m<sup>3</sup> liegt, zum Beispiel Spritzasbest (Abfallschlüssel AVV 17 06 01\*).
- (5) Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 Absatz 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- (6) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) Bewohner im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die nach den Vorschriften des Meldegesetzes vom 8. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 290 – Bayerische Rechtssammlung 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in der jeweils geltenden Fassung mit Hauptwohnung auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gemeldet ist.
- (7a) Gewerbliche Nutzflächen im Sinne dieser Satzung sind die Flächen innerhalb eines Gebäudes, die überwiegend gewerblichen, industriellen, freiberuflichen, öffentlichen, sozialen oder sonstigen vergleichbaren nicht zur privaten Lebensführung gehörenden Zwecken dienen.

- (7b) <sup>1</sup>Gewerbeeinheiten im Sinne dieser Satzung sind die jeweils eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildenden gewerblichen Nutzflächen. <sup>2</sup>Demselben wirtschaftlichen Zweck dienende gewerbliche Nutzflächen bilden auch dann eine Gewerbeeinheit, wenn sie sich auf demselben Grundstück innerhalb verschiedener Gebäude befinden. <sup>3</sup>Innerhalb privater Haushaltungen gelegene gewerbliche Nutzflächen sind keine Gewerbeeinheit, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden und die gewerblichen Nutzflächen keinen eigenen Zugang haben.
- (8) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten und soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Abfallbewirtschaftung (§ 1 Absatz 1) erreicht werden.
- (2) Die Stadt berücksichtigt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst Erzeugnisse, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Abfällen hergestellt worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadt verpflichtet Dritte zu einer Handhabung entsprechend Absatz 2, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt oder Zuwendungen bewilligt. <sup>2</sup>Vorbehaltlich von Sonderregelungen in städtischen Satzungen dürfen bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend der Grundsätze in den Absätzen 2 und 3 verfahren.

### § 4

#### Ausnahmen von der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Von der städtischen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee;
  2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) Infektiöse Abfälle
      - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03\* und 18 02 02\*),
      - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03\* und 18 02 02\*),
      - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02\*),
      - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02\*),
    - b) gefährliche Abfälle, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika (Abfallschlüssel AVV 18 01 06\*, 18 01 08\*, 18 02 05\* und 18 02 07\*),
    - c) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel AVV 18 01 10\*);
    - d) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02);
  4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien soweit nicht eine Verpflichtung nach § 20 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht;
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden;
  6. Klärschlamm und sonstige Schlämme, die einen Trockensubstanzgehalt von weniger als 35 v.H. haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien;
  7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
  8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
  9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub;

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
  3. Klärschlamm und sonstige Schlämme;
  4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. <sup>2</sup>Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus von Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 11, 18 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihr für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Absatz 1 genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.



- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Absatz 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 28 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder nach § 29 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz übertragen worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. <sup>2</sup>Das Recht, Abfälle zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Garten- und Grünabfällen und nach Maßgabe des 17 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Überlassung verwertbarer Abfälle an gemeinnützige Sammler. <sup>3</sup>Unberührt bleibt das Recht, im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten, Abfälle an den Handel zurückzugeben.

## § 7

### Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht

- (1) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einem von ihr benannten Dritten auf Verlangen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, die gewerblichen Nutzflächen, die Gewerbeeinheiten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals oder zusätzlich gewerbliche Nutzflächen oder Gewerbeeinheiten eingerichtet werden oder überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu dulden.

## **§ 8**

### **Benutzung der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück einzubringen (Holsystem) oder im Bringsystem den entsprechenden Annahmestellen (§ 1 Absatz 5 Nummer 2) zuzuführen.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

## **§ 9**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

- (1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfallbehälter oder Abfallsäcke sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 10**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte
    - a) im Rahmen des Holsystems (Absatz 2),
    - b) im Rahmen des Bringsystems (Absatz 3);
  2. durch den Besitzer selbst oder einen von ihm Beauftragten (§ 18).

- (2) <sup>1</sup>Beim Holsystem werden die Abfälle auf dem Anfallgrundstück abgeholt. <sup>2</sup>Dem Holsystem unterliegt die Restmüll- und Biomüllabfuhr nach Maßgabe der § 11 und 12.
- (3) <sup>1</sup>Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 an den von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten bereitgehaltenen Sammeleinrichtungen erfasst. <sup>2</sup>Dem Bringsystem unterliegen
1. die Wertstoffsammlung nach Maßgabe des § 14,
  2. der Problemmüllsammmlung nach Maßgabe des § 15,
  3. die Sperrmüllsammmlung nach Maßgabe des § 16,
  4. die Garten- und Grünabfallsammmlung nach Maßgabe des § 17.

## § 10a

### Abfallbehälter

- (1) In der Fassung vom 01. Januar 2014 bis 30. September 2014:<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die nach Absatz 2 Satz 1 zugelassenen Restmüllbehälter in der sich aus § 12 Absatz 1 ergebenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Restmüllbehälter und die Bezugsmöglichkeiten. <sup>3</sup>Die nach Absatz 2 Satz 2 zugelassenen Biotonnen werden den Anschlusspflichtigen in der sich aus § 12 Absatz 2 ergebenden Größe und Zahl von der Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt, sie bleiben im Eigentum der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten und sind von den Anschlusspflichtigen pfleglich und sachgemäß zu behandeln; Beschädigungen und Verlust sind unverzüglich der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten zu melden. <sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haften der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten bei Beschädigung und Verlust der Biotonnen.“

- (1) In der ab 01. Oktober 2014 geltenden Fassung:<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die im Rahmen des Holsystems zugelassenen und bereitzuhaltenden Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Biotonnen) werden den Anschlusspflichtigen von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten in der nach Maßgabe dieser Satzung erforderlichen Art, Zahl und Größe zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Sie bleiben im Eigentum der Stadt oder des von ihr beauftragten Dritten und sind von den Anschlusspflichtigen pfleglich und sachgemäß zu behandeln; bauliche oder technische Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. <sup>3</sup>Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten zu melden. <sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haften der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten bei Beschädigung, übermäßigen Verunreinigungen und Verlust der Abfallbehälter.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Restmüllabfuhr sind folgende graue Restmüllbehälter nach DIN EN 840 Ausgabe 2004 zugelassen

- |                         |                                    |
|-------------------------|------------------------------------|
| 1. Müllgroßbehälter mit | 60 Liter Nennvolumen, <sup>3</sup> |
| 2. Müllgroßbehälter mit | 80 Liter Nennvolumen,              |
| 3. Müllgroßbehälter mit | 120 Liter Nennvolumen,             |

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Änderungssatzung vom 20. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 135).

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Änderungssatzung vom 20. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 135).

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Änderungssatzung vom 20. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 135) tritt Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 am 01. Oktober 2014 in Kraft.

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| 4. Müllgroßbehälter mit           | 240 Liter Nennvolumen,                           |
| 5. Müllgroßbehälter mit           | 770 Liter Nennvolumen, (Container), <sup>4</sup> |
| 4. Müllgroßbehälter mit           | 1100 Liter Nennvolumen, (Container) für          |
| Zapfenaufnahme und Kammschüttung. |  |

<sup>2</sup>Bei der Biomüllabfuhr sind genormte braune Biotonnen in den Größen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 zugelassen.

- (3) <sup>1</sup>Die zugelassenen Abfallbehälter sind mit Identifikationseinrichtungen ausgestattet. <sup>2</sup>Die Stadt kann verlangen, dass zugelassene Abfallbehälter, die noch nicht mit Identifikationseinrichtung ausgestattet sind, von den Anschlusspflichtigen mit von der Stadt ausgegebenen gültigen Kontrollkennmarken versehen werden. <sup>3</sup>Der Verlust der Kontrollmarke sowie die Beschädigung oder der Verlust einer Identifikationseinrichtung ist der Stadt unverzüglich zu melden. <sup>4</sup>Die Abmeldung eines Abfallbehälters ist nur gegen Vorlage der zuletzt ausgegebenen Kontrollmarke möglich, solange der Abfallbehälter noch nicht mit einer Identifikationseinrichtung ausgestattet ist.

## § 11

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter für die Restmüll- und Biomüllabfuhr**

- (1) <sup>1</sup>Für die Abholung durch die Restmüllabfuhr ist der Restmüll in den zugelassenen grauen Abfallbehältern für Restmüll (Restmüllbehälter) und für die Abholung durch die Biomüllabfuhr ist der Biomüll in den zugelassenen braunen Abfallbehältern für Biomüll (Biotonnen) bereitzustellen. <sup>2</sup>Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Fällt auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in bereitstehenden zugelassenen Restmüllbehältern nicht vollständig untergebracht werden kann, so ist der weitere Restmüll in Abfallsäcken neben den Restmüllbehältern zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (3) <sup>1</sup>Andere als die zugelassenen Abfallbehälter, Abfallbehälter ohne gültige Kontrollmarke oder andere Identifikationseinrichtung (§ 10a Absatz 3) und Abfallbehälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1 nicht entleert. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. <sup>3</sup>Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadt bestimmt die Abfuhrwege, die von den Sammelfahrzeugen zu befahren sind. <sup>2</sup>Die Restmüllabfuhr und Biomüllabfuhr erfolgt im wöchentlichen Wechsel. <sup>3</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebiets vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. <sup>4</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der geänderte Abfuhrtag rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>5</sup>Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend. <sup>6</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden.

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Änderungssatzung vom 20. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 135) tritt Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 am 01. Oktober 2014 in Kraft.

- (5) <sup>1</sup>Die Abfallbehälter sind unbeschadet des Absatzes 4 nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Fußgänger oder Fahrzeuge dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Abfallbehälter dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb anschlusspflichtiger Grundstücke aufgestellt werden. <sup>2</sup>Die Standplätze sind so zu wählen, dass von den Abfallbehältern keine Belästigungen durch Geruch, Staub oder Ungeziefer oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen können. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (7) <sup>1</sup>Die Standplätze für Container sind so zu wählen, dass die Spezialfahrzeuge zur Entleerung ungehindert an sie heranfahren können. <sup>2</sup>Die Transportwege auf dem Grundstück müssen mit einem festen Belag versehen, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein und während der Abholzeiten in verkehrssicherem Zustand gehalten werden, insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. <sup>3</sup>Die Transportwege dürfen keine Stufen haben und keine Steigung von mehr als 5 % aufweisen und müssen für Kraftfahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht bis 30 t ausgebaut sein.
- (8) Können Abfallbehälter aus Gründen nicht entleert werden, die von Anschluss- oder Überlassungspflichtigen zu vertreten sind, so erfolgt die Entleerung nach Wegfall des Hinderungsgrundes zum nächsten Abfuhrtermin.
- (9) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

<sup>2</sup>Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen sind in stich-, bruch- und flüssigkeitsdichten Einwegbehältnissen zu sammeln. <sup>3</sup>Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln. <sup>4</sup>Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Abfälle sind mit der sicheren Umhüllung in die zugelassenen Restmüllbehälter einzubringen.

## § 12

### **Erforderliche Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem Restmüll aus privaten Haushaltungen alleine oder gemischt mit gewerblichen Siedlungsabfällen oder ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, müssen zugelassene Restmüllbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereit gehalten werden, damit die regelmäßig anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufgenommen werden kann; mindestens muss auf jedem Grundstück oder für jede Gewerbeeinheit ein nach § 10a Absatz 2 Satz 1 zugelassener Restmüllbehälter vorhanden sein. <sup>2</sup>Für Restmüll aus privaten Haushaltungen gilt die bereitgehaltene Restmüllbehälterkapazität als ausreichend, wenn

für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks ein Nennvolumen von mindestens 15 Liter je Woche zur Verfügung steht; im Übrigen richtet sich die Art, Zahl und Größe der Restmüllbehälter nach der tatsächlich regelmäßig anfallenden Restmüllmenge. <sup>3</sup>Auf Antrag des Anschlusspflichtigen gestattet die Stadt widerruflich, dass je Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks für Restmüll nur eine Behälterkapazität von 10 Liter je Woche bereitgehalten wird. <sup>4</sup>Die Gestattung nach Satz 3 kann widerrufen werden, wenn die vorgehaltene verminderte Behälterkapazität nicht nur vorübergehend für das Restmüllaufkommen des angeschlossenen Grundstücks nicht ausreicht. <sup>5</sup>Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der bereitzuhaltenden Restmüllbehälter zu melden; dabei ist die erforderliche Behälterkapazität mit der kleinstmöglichen Zahl an Restmüllbehältern zu ermitteln. <sup>6</sup>Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der bereitzuhaltenden Restmüllbehälter abweichend von der Meldung nach Satz 5 festlegen, wenn die gemeldete Kapazität nicht aus der kleinstmöglichen Zahl an Restmüllbehältern besteht oder für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (2) „<sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss entsprechend der bereitzuhaltenden Restmüllbehälterkapazität in ausreichender Zahl und Größe Behälterkapazität für Biomüll vorhanden sein und zwar mindestens bei einem Nennvolumen

1. bis 80 Liter	1 Biotonne mit	80 Liter Nennvolumen,
2. von 120 Liter	1 Biotonne mit	120 Liter Nennvolumen,
2. von 240 Liter	2 Biotonnen mit zusammen	240 Liter Nennvolumen,
3. von 770 Liter	6 Biotonnen mit zusammen	720 Liter Nennvolumen, <sup>5</sup>
4. von 1100 Liter	9 Biotonnen mit zusammen	1080 Liter Nennvolumen.

<sup>2</sup>Die Stadt kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass abweichend von Satz 1 eine geringere Behälterkapazität jedoch mindestens 80 Liter bereitgestellt wird. <sup>3</sup>Bei Grundstücken mit besonders hohem Biomüllanfall kann die Stadt auf Antrag widerruflich zulassen, dass eine über Satz 1 hinausgehende Behälterkapazität bereitgestellt wird (zusätzliche Biotonne).

<sup>4</sup>Auf schriftlichen Antrag befreit die Stadt einen Landwirt widerruflich von der Verpflichtung nach Satz 1, wenn er nachweislich eine Dungstätte betreibt. <sup>5</sup>Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn wiederholt Biomüll der Restmüllabfuhr zugegeben oder sonst entgegen dieser Satzung beseitigt wird; sie ist zu widerrufen, wenn der Dungstättenbetrieb aufgegeben wird. <sup>6</sup>Für Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 in denen nachweislich kein Biomüll anfällt gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Die Stadt kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Anschlusspflichtigen widerruflich gestatten, dass auf benachbarten Grundstücken gemeinsame Restmüllbehälter und Biotonnen bereitgestellt werden; für Restmüllbehälter gilt dies nur, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und die Mindestbehälterkapazität nach Absatz 1 Satz 3 nicht unterschritten wird. <sup>2</sup>Die Gestattung wird widerrufen, wenn ein beteiligter Anschlusspflichtiger dies beantragt. <sup>3</sup>Die Gestattung kann widerrufen werden, wenn die vorgehaltene gemeinsame Behälterkapazität nicht nur vorübergehend für das Restmüllaufkommen der angeschlossenen Grundstücke nicht ausreicht. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für private Haushalte und Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken entsprechend.

<sup>5</sup> Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Änderungssatzung vom 20. November 2013 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 135) tritt Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 am 01. Oktober 2014 in Kraft.

## § 13

### Wertstoff- und Problemmüllzentrum

<sup>1</sup>Die Stadt betreibt selbst oder durch einen Beauftragten ein Zentrum für die Sammlung von Wertstoffen und Problemmüll sowie Sperrmüll (Wertstoff- und Problemmüllzentrum – WuP).  
<sup>2</sup>Das Wertstoff- und Problemmüllzentrum dient als Sammelstelle zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten nach § 9 Absatz 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz. <sup>3</sup>Standort und Öffnungszeiten werden bekannt gegeben.

## § 14

### Wertstoffsammlung

- (1) Der Wertstoffsammlung durch die Stadt unterfallen folgende Wertstoffe aus privaten Haushaltungen und vergleichbare Mengen aus anderen Herkunftsbereichen
- Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
  - Altpapier und Kartonagen,
  - Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium und Aluminiumverbänden,
  - Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbänden,
  - Altmittel,
  - Speisefette- und -öle,
  - Styropor (weiß und sauber),
  - Altkleider und Altschuhe,
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte.
- (2) <sup>1</sup>Die Wertstoffe nach Absatz 1 sind durch den Abfallerzeuger vom sonstigen Abfall getrennt zu erfassen. <sup>2</sup>Soweit sie nicht einem Rückführungssystem zugeführt oder durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, sind sie der Stadt oder deren Beauftragten im Wertstoff- oder Problemmüllzentrum zu übergeben; die Wertstoffe nach Absatz 1 Buchstabe a bis d aus privaten Haushalten können auch dezentralen Einrichtungen zur Erfassung von Wertstoffen (Wertstoffinseln) nach Maßgabe des Absatzes 3 übergeben werden. <sup>3</sup> Der Inhalt von Verkaufsverpackungen muss bei der Übergabe bestimmungsgemäß ausgeschöpft (restentleert) sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Wertstoffinseln sind regelmäßig mit mindestens je einem Sammelbehälter für die Wertstoffarten Behälterglas getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos (Grün-, Braun- und Weißglas), Altpapier und Kartonagen (Altpapier), Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium und Aluminiumverbänden (Blech/Aluminium), Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbänden (Kunststoffe/Getränkepackungen) sowie für Altkleider und Altschuhe ausgestattet. <sup>2</sup>Die Wertstoffinseln dürfen nur von privaten Haushalten und nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. <sup>3</sup>Die Wertstoffe sind in die jeweils für die jeweiligen Wertstoffarten vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. <sup>4</sup>Ist die Aufnahmekapazität eines Sammelbehälters erschöpft oder ist ein Gegenstand für den Einwurf in den Sammelbehälter zu groß, darf der jeweilige Wertstoff nicht anderweitig an der Wertstoffinsel zurückgelassen werden. <sup>5</sup>An den Wertstoffinseln dürfen Wertstoffarten, für die kein Sammelbehälter bereitsteht sowie andere Abfällen nicht zurückgelassen werden.
- (4) Wertstoffe dürfen der Restmüll- und Biomüllabfuhr nicht übergeben sowie der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung nicht zugeführt werden und nicht mit Problemmüll vermengt werden.

## § 15

### Problemmüllsammlung

- (1) Problemmüll ist der Stadt oder deren Beauftragten im Wertstoff- und Problemmüllzentrum oder an anderen jeweils bekannt gegebenen Sammelstellen zu übergeben.
- (2) Die Möglichkeit, Problemmüll bei den Verkaufsstellen einer geordneten Entsorgung zuzuführen bleibt unberührt.
- (3) Problemmüll darf der Restmüll- und Biomüllabfuhr nicht übergeben sowie der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung nicht zugeführt werden und nicht mit Wertstoffen vermischt werden.

## § 16

### Sperrmüllsammlung

- (1) <sup>1</sup>Sperrmüll kann von den Überlassungsberechtigten im Wertstoff- und Problemmüllzentrum und an anderen von der Stadt bekannt gegebenen Stellen abgegeben werden. <sup>2</sup>Im Zweifelsentscheidet die Stadt, ob es sich bei dem abgegebenen Abfall um Sperrmüll im Sinne der Satzung handelt.
- (2) <sup>1</sup>Überlassungsberechtigte können die Stadt oder deren Beauftragte mit der Abholung von Sperrmüll beauftragen; Art und Menge des abzuholenden Sperrmülls sind anzugeben. <sup>2</sup>Die Stadt gibt bekannt wo der Abholauftrag gestellt werden kann. <sup>3</sup>Die Stadt oder deren Beauftragte bestimmen den Abholzeitpunkt und teilen diesen mit. <sup>4</sup>Der abzuholende Sperrmüll ist zum Abholzeitpunkt der Stadt oder deren Beauftragten auf dem angeschlossenen Grundstück zu übergeben. <sup>5</sup>Der Sperrmüll darf bis zur Abholung nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen bereitgestellt werden. <sup>6</sup>Die Möglichkeit, sich beim Sperrmülltransport privater Dritter zu bedienen bleibt unberührt.

## § 17

### Sammlung von Garten- und Grünabfällen

- (1) Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten privater Haushaltungen sind der Stadt oder deren Beauftragten an den jeweils bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit sie nicht nachweislich der Eigenkompostierung (Eigenverwertung - § 6 Absatz 4) zugeführt werden. .
- (2) Die Annahme von Garten- und Grünabfällen an den Sammelstellen kann von der Vorlage eines von der Stadt ausgegebenen Berechtigungsnachweises abhängig gemacht werden.
- (3) Garten- und Grünabfälle dürfen nicht der Restmüllabfuhr übergeben sowie nicht der Sperrmüllsammlung zugeführt werden und nicht mit Wertstoffen oder Problemmüll vermischt werden.

## § 18

### Selbstanlieferung von Abfällen durch die Abfallbesitzer

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Absatz 2 haben die Abfallbesitzer die in § 4 Absatz 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen unter Beachtung der hierfür geltenden Benutzungsordnungen zu bringen. <sup>2</sup>Die Stadt informiert die Abfallbesitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. <sup>3</sup>Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.



- (2) Darüber hinaus kann die Stadt zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Abfallbesitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung im Holsystem aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Abfälle sind getrennt nach wiederverwertbaren, kompostierbaren, thermisch behandelbaren und deponierbaren Stoffen bei den jeweils dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen anzuliefern. <sup>2</sup>Die Anlieferer oder deren Beauftragte haben die Abfälle nach Herkunft, Art, Zusammensetzung und Abfall-Schlüsselnummer zu bezeichnen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.
- (4) Die Abfälle dürfen bis zur Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen nur so aufbewahrt werden, dass von ihnen keine Belästigungen durch Geruch, Staub, Ungeziefer oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen können.
- (5) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
- a) <sup>1</sup>Bodenaushub ist so auszuheben, abzutragen, zwischen zulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. <sup>2</sup>Bodenaushub soll nach Möglichkeit wieder auf der Baustelle verwendet werden. <sup>3</sup>§ 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. <sup>4</sup>Verunreinigter Bodenaushub ist nach Prüfung und Bewertung durch ein zertifiziertes Institut in folgender Reihenfolge vorrangig
1. einer Bodenreinigungsanlage,
  2. einer zugelassenen Verwertung nach den einschlägigen Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) oder
  3. einer ordnungsgemäßen Beseitigung
- zuzuführen.
- b) <sup>1</sup>Bauschutt muss auf der Baustelle von Bodenaushub, Abfällen zur Verwertung und brennbaren Baustellenabfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. <sup>2</sup>Beim Abbruch von baulichen Anlagen (kontrollierter Rückbau) mit mehr als 10 m<sup>3</sup> Abbruchmaterial müssen die verwertbaren Teile des Bauschutts getrennt erfasst werden; dies gilt insbesondere für
- unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial, bewehrten und unbewehrten Betonbruch, Mauerwerksbruch, Ziegel,
  - nichtmineralisches Abbruchmaterial, Metall, naturbelassenes Holz, behandeltes Holz, Kunststoffe sortiert nach Verwertungsangebot.
- <sup>3</sup>Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden. <sup>4</sup>Belastetes, verunreinigtes Abbruchmaterial ist nach Prüfung und Bewertung durch ein zertifiziertes Institut in folgender Reihenfolge vorrangig
1. einer Bauschuttreinigungsanlage,
  2. einer zugelassenen Verwertung nach den einschlägigen Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) oder

3. einer ordnungsgemäßen Beseitigung

zuzuführen.

<sup>5</sup>Im Einzelfall kann der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt vorgeschrieben werden.

- c) Asbesthaltige Abfälle im Sinne der jeweils geltenden Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten – TRGS 519 Ausgabe Januar 2007 (Gemeinsames Ministerialblatt Seite 122, berichtet Seite 398) sind getrennt nach

- Abfällen mit festgebundenen Asbestfasern und
- Abfällen mit schwach gebundenen Asbestfasern

anzuliefern.

- d) Straßenaufbruch ist anzuliefern, getrennt nach

- Ausbauasphalt und
- Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile, die vorrangig zu verwerten sind, sowie nach
- teerhaltigem Ausbauasphalt.

- e) Baustellenabfälle zur Beseitigung.

- (6) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. <sup>3</sup>Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

##### **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen vorbehaltlich des Satzes 2 im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen. <sup>2</sup>Bekanntmachungen über die Änderung der Abfuhrtage der Restmüll- und Biomüllabfuhr werden in den in der Memminger Zeitung erscheinenden Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen veröffentlicht.

#### **§ 20**

##### **Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 1 Bayerisches Abfallgesetz in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Absatz 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
  1. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt;
  2. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Absatz 1 oder 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
  3. den Vorschriften über die Anforderungen an die Abfallüberlassung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem in § 11 zuwiderhandelt;
  4. den Vorschriften über die Benutzung der Wertstoffinseln in § 14 Absatz 3 Satz 2 bis 5 zuwiderhandelt;
  5. entgegen § 14 Absatz 4 Wertstoffe der Restmüll- und Biomüllabfuhr übergibt oder der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung zuführt oder mit Problemmüll vermengt;
  6. entgegen § 15 Absatz 3 Problemmüll der Restmüll- und Biomüllabfuhr übergibt oder der Sperrmüll- oder Garten- und Grünabfallsammlung zuführt oder mit Wertstoffen vermengt;
  7. entgegen § 17 Absatz 3 Garten- und Grünabfälle der Restmüllabfuhr übergibt oder der Sperrmüllsammlung zuführt oder mit Wertstoffen oder Problemmüll vermengt;
  8. den Vorschriften über die Selbstanlieferung von Abfällen durch die Abfallbesitzer in § 18 zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 Strafgesetzbuch und § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz, bleiben unberührt.

## § 22

### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23<sup>6</sup>****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. Juni 2007 tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 164, berichtigt 1997 Seite 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 196) außer Kraft.
- (2) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 dürfen aufgrund früherer deutscher und europäischer Normen zugelassene angemeldete Restmüllbehälter und Biotonnen weiterhin verwendet werden.

---

<sup>6</sup> Betrifft das Inkrafttreten und die Übergangsregelung der ursprünglichen Abfallwirtschaftssatzung vom 20. Juni 2007 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 68). Das Inkrafttreten und die Übergangsregelung der Änderungssatzung vom 20. November 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 135) ergibt sich aus deren Artikel 3.

Anlage zu § 2 Absatz 4 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung**Trennliste Biomüll**

1. Biomüll im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung ist und darf daher in die Biotonne
  - a) organischer häuslicher Küchenabfall wie beispielsweise:
    - Brot,
    - Eierschalen,
    - gekochte Speisereste,
    - Kaffee- und Teesatz,
    - Molkereiprodukte,
    - Obst und Gemüse,
    - Papiertaschentücher,
    - Küchenkrepppapier,
    - Schalen, Kerne von Südfrüchten,
    - Schwarzdruckpapier in geringen Mengen,
    - Kleintierstreu in haushaltsüblichen Mengen,
    - verdorbene Lebensmittel,
    - Wurst- und Fleischreste,
    - Zimmerpflanzen;
  - b) Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten wie beispielsweise:
    - Heckenschnitt und Zweige,
    - Kräuter, Blumen usw.,
    - Laub,
    - Rasenschnitt,
    - Pflanzen mit Schädlingsbefall,
    - Samen- und Wurzelunkräuter.
2. Nicht in die Biotonne dürfen und kein Biomüll im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung sind folgende Stoffe:
  - Babywindeln, Inkontinenzabfälle und Binden,
  - Baustellenabfälle,
  - buntbedrucktes Papier,
  - Kehricht aus dem Hobby- bzw. Heimwerkerbereich,
  - Schlachtabfälle,
  - Knochen,
  - Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich (Gaststätten, Kantinen u.ä.)
  - flüssige Speisereste aus Großküchen,
  - Speisefette/-öle,
  - Medikamente,
  - nicht kompostierfähige Materialien wie Glas, Metall, Kunststoffe,
  - Problemstoffe, Mineralien (z.B. Erde und Bauschutt),
  - Asche,
  - Restmüll,
  - schwermetallhaltige Abfälle (z.B. Lametta),
  - Staubsaugerbeutel,
  - Straßenkehricht,
  - Textilien und Verbundstoffe,
  - Verpackungen,
  - Wurzelstöcke.

Der Stadtrat hat am 18. November 2013 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Gebührensatzung**  
**für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen**  
**(Abfallgebührensatzung - AGS)**

Vom 26. November 2013

Aufgrund von Artikel 7 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 396 – Bayerische Rechtssammlung 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 461) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264 – Bayerische Rechtssammlung 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 404) erlässt die Stadt Memmingen nachfolgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallentsorgungseinrichtung) Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem sowie der Erststellung und dem Austausch von Abfallbehältern gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke, bei Wohnungs- oder Teileigentum auch die Eigentümergemeinschaft als Benutzer; bei der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle im Bring- und Holsystem gelten auch die Abfallerzeuger und die Abfallbesitzer als Benutzer. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Garten- und Grünabfallsammlung und bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Beim Sperrmülltransport ist der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer und der Auftraggeber Benutzer. <sup>4</sup>Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt. <sup>5</sup>Bei Entsorgung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 20 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist der letzte Halter und der letzte Besitzer Benutzer.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungs- oder Teileigentumsverwalter, gerichtet werden.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung im Holsystem nach § 10 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung sowie im Bringsystem nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung werden Grundgebühren und Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die an die Abfallentsorgungseinrichtung im Hol- und Bringsystem angeschlossenen Grundstücke bemisst sich bei
- a) Abfällen aus privaten Haushaltungen (Haushaltsgrundgebühr) nach der Zahl der Bewohner,
  - b) gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbegrundgebühr) nach der aus Zahl und Größe der Gewerbeeinheiten ermittelten Zahl der Gebühreneinheiten.
- (3) <sup>1</sup>Die Zahl der Gebühreneinheiten (GE) beträgt je Gewerbeeinheit auf dem angeschlossenen Grundstück
- |         |   |                   |
|---------|---|-------------------|
| 1. bis  | 400 Quadratmeter  | 1 GE,             |
| 2. bis  | 1.500 Quadratmeter  | 2 GE,             |
| 3. bis  | 2.500 Quadratmeter  | 3 GE,             |
| 4. bis  | 3.500 Quadratmeter  | 4 GE,             |
| 5. bis  | 4.500 Quadratmeter  | 5 GE,             |
| 6. bis  | 5.500 Quadratmeter  | 6 GE,             |
| 7. über | 5.500 Quadratmeter je angefangene<br>weitere 2.000 Quadratmeter   | 1 zusätzliche GE, |
| 8. über | 25.500 Quadratmeter je angefangene<br>weitere 10.000 Quadratmeter | 1 zusätzliche GE. |
- <sup>2</sup>Die der Ermittlung der Gebühreneinheiten zugrunde liegenden gewerblichen Nutzflächen und Gewerbeeinheiten ergeben sich aus den vom Gebührenschuldner aufgrund seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nach § 7 Abfallwirtschaftssatzung gemachten glaubhaften Angaben. <sup>3</sup>Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht oder unvollständig nach, kann die Stadt die anzusetzenden gewerblichen Nutzflächen und Gewerbeeinheiten schätzen.
- (4) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die an die Abfallentsorgungseinrichtung im Holsystem angeschlossenen Grundstücke bemisst sich nach Art und Nennvolumen der bereitgehaltenen Abfallbehälter gemessen in Litern sowie der Abfuhrhäufigkeit gemessen in Wochen.
- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke bemisst nach Zahl und Größe der Säcke gemessen in Litern.
- (6) Die Gebühr für die Erststellung und den Austausch von Abfallbehältern richtet sich nach Zahl und Größe des Abfallbehälters und dem Ort der Übergabe.
- (7) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Sperrmüllsammlung bemisst sich nach der Menge gemessen in Kilogramm. <sup>2</sup>Beim Sperrmülltransport bemisst sich die Gebühr nach der Ladezeit gemessen in Minuten.
- (8) Die Gebühr der Garten- und Grünabfallsammlung bemisst sich nach Herkunft, Sammelstelle und Menge gemessen in Kilogramm.
- (9) Die Gebühr der Selbstanlieferung von Abfällen bemisst sich nach Art und Menge gemessen in Kilogramm.

- (10) <sup>1</sup>Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 4) bemisst sich die Gebühr nach der Menge gemessen in Kilogramm oder Liter und dem Anfallort gemessen nach der Anzahl der Abfahren. <sup>2</sup> Bei Entsorgung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 20 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl.

#### § 4

##### Gebührensatz

- (1) Die Haushaltsgrundgebühr (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Bewohner des angeschlossenen Grundstücks
- |              |             |
|--------------|-------------|
| a) jährlich  | 25,20 Euro, |
| b) monatlich | 2,10 Euro.  |
- (2) Die Gewerbegrundgebühr (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Gebühreneinheit
- |              |             |
|--------------|-------------|
| a) jährlich  | 57,00 Euro, |
| b) monatlich | 4,75 Euro.  |
- (3) Die Leistungsgebühr (§ 3 Absatz 4) beträgt
1. je 1 Liter Nennvolumen der auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgehaltenen Restmüllbehälter bei Abfuhr des Restmülls und des Biomülls im wöchentlichen Wechsel
 

a) jährlich	0,96 Euro,
b) monatlich	0,08 Euro.
  2. je 1 Liter Nennvolumen einer zusätzlichen Biotonne nach § 12 Absatz 2 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung bei zweiwöchentlicher Abfuhr des Biomülls
 

a) jährlich	0,48 Euro,
b) monatlich	0,04 Euro.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb eines Abfallsackes beträgt je Stück mit 60 Liter Füllraum 3,50 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Sperrmüllsammlung beträgt
1. für die Entsorgung des Sperrmülls je angefangenes Kilogramm 0,13 Euro,
  2. für den Transport des Sperrmülls
 

a) bei einer Ladezeit bis 15 Minuten	24,00 Euro,
b) je weitere Minute Ladezeit	1,60 Euro.
- (6) Die Gebühr der Garten- und Grünabfallsammlung beträgt
1. bei Übergabe aus privaten Haushaltungen an der Grüngutsammelstelle gebührenfrei,
  2. bei Übergabe aus anderen Herkunftsbereichen an der Umladestation oder an einer anderen von der Stadt zugelassenen Einrichtung je angefangene 10 Kilogramm 0,70 Euro.



(7) <sup>1</sup>Die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung an den jeweils dafür von der Stadt zugelassenen Einrichtungen betragen für

1. thermisch zu behandelnde Abfälle je 1.000 Kilogramm	169,00 Euro,
2. nicht thermisch zu behandelnde Abfälle je 1.000 Kilogramm	140,00 Euro,
3. Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern je 1.000 Kilogramm	140,00 Euro,
4. Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern je 1.000 Kilogramm	165,00 Euro,
5. unbelasteter Ziegel- und Betonbauschutt, Bodenaushub, bitumengebundener Straßenaufbruch je 1.000 Kilogramm	28,00 Euro,
6. Biomüll je 1.000 Kilogramm	80,00 Euro.

<sup>2</sup>Bei Teilmengen wird eine der Teilmenge entsprechende Gebühr erhoben.

(8) Die Gebühr für die Erststellung und den Austausch von Abfallbehältern beträgt

1. bei Übergabe an einem von der Stadt benannten Ort	gebührenfrei,
2. bei Übergabe auf dem angeschlossenen Grundstück	
a) für Abfallbehälter bis 240 Liter Nennvolumen je Stück	15,00 Euro,
bei gleichzeitiger Übergabe weiterer Behälter je weiteres Stück bis 240 Liter Nennvolumen	5,00 Euro,
b) für Abfallbehälter ab 770 Liter Nennvolumen je Stück	50,00 Euro.

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle beträgt je angefangene 25 Kilogramm oder je angefangene 100 Liter 25 Euro.

<sup>2</sup>Wird der Abfall von Anfallstellen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder aus öffentlichen Grünanlagen abgefahren, erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um 160 Euro je Abfuhr. <sup>3</sup>Für die Entsorgung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers im Sinne von § 20 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz beträgt die Gebühr je Kraftfahrzeug oder Anhänger 200 Euro.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld der Grund- und Leistungsgebühren erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn

eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände für die Berechnung der Grund- oder Leistungsgebühren ändern. <sup>3</sup>Für nachweislich länger als 6 Kalendermonate ungenutzte Gewerbeeinheiten entsteht ab Beginn des 7. Kalendermonats für jeden weiteren Kalendermonat des Nutzungsausfalls keine Gebührenschild.

- (2) <sup>1</sup>Beim Erwerb von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit dem Erwerb. <sup>2</sup>Bei der Erststellung und beim Austausch von Abfallbehältern entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe.
- (3) Bei der Sperrmüllsammlung entsteht die Gebührenschild für die Sperrmüllentsorgung mit der Übergabe, für den Sperrmülltransport für Ladezeiten bis 15 Minuten mit Zugang des Abholungsauftrags bei der Stadt oder ihrem Beauftragten und für weitere Ladezeiten mit der Verladung des Sperrmülls.
- (4) Bei der Garten- und Grünabfallsammlung und bei Selbstanlieferung der Abfälle entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe.
- (5) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und bei Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinne von § 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entsteht die Gebührenschild mit der Abfuhr.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 sind jeweils mit den auf das laufende Kalendervierteljahr entfallenden Beträgen fällig am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Garten- und Grünabfallsammlung und bei Selbstanlieferung der Abfälle werden die Gebühren einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die nach § 5 Absatz 2, 3 und 5 entstehenden Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

## **§ 7**

### **Aufgabenübertragung**

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 Nr. 6 Bayerisches Abfallgesetz kann die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen der Sperrmüllsammlungen, der Garten- und Grünabfallsammlung und der Selbstanlieferung Abfällen von einem damit beauftragten zuverlässigen Dritten wahrgenommen werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS) vom 20. Juni 2007 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 85), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2008 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 129) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 4 Absatz 8 am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Memmingen, 26. November 2013  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

MStR 3400  
SVBI 3013 Seite 166